

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 98. Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§. 99. Die Bestimmungen des §. 95. — 98. finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionir-Abtheilungen Anwendung.

§. 100. Die Wahl der Richter erfolgt auf ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt. Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächsten niedern ersetzt.

§. 101. Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet.

§. 102. Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Scrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

§. 103. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfnis des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, so wie der Sekretair des Bürgerwehrgerichts werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 106.) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§. 104. Wenn die Mehrzahl einer Kompagnie oder eines Bataillons eines Disziplinar-Vergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Kompagnie- oder Bataillonsgericht für kompetent erklärt.

§. 105. Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekurrieren. In diesem Falle tritt für den Rekurrieren dessen Stellvertreter ein.

Abchnitt XII.

Verfahren der Bürgerwehrgerichte.

§. 106. Die Anzeigen von Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rotenführer werden dem Hauptmann (oder Rittmeister) von Disziplinar-Vergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinar-Vergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§. 107. Die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.

§. 108. Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§. 109. Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§. 110. Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsköweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§. 111. Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Verteidiger zur Seite stehen.

§. 112. Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 113. Gegen die Kontumazial-Verurtheilung (§§. 110., 112.) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 114. Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen.

§. 115. Wird kein Einspruch eingelegt, oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig.

§. 116. Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen. Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disziplinar-Vergehen eines Bürgerwehrmanns, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen andern Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 117. Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte finden in folgender Ordnung statt:

Der Sekretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehrgerichtes ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber.

Erklärt es sich für inkompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Sekretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen, zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung verurtheilt.

Der Beschuldigte oder sein Verteidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebnis der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Verteidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnach berathschlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündet das Urtheil.

§. 118. Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweitigen Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§. 119. Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und Verteidigung, nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§. 120. Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maaß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelindesten so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 121. Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenansagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Sekretair unterzeichnet.

§. 122. Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 106.) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erlassenen Strafen zu veranlassen hat.

§. 123. Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 124. Die Geldbußen (§. 88.) fließen zur Gemeindefasse. Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeinde Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§. 125. Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Kompagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 126. Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abchnitt XIII.

Besondere und transitorische Bestimmungen.

§. 127. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sporel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, so wie alle anderen Verwaltungskosten bestreitet die Gemeindefasse.

§. 128. Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden, oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken, als bewaffnete Korporationen fortzubestehen.

§. 129. Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen, werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeindevertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§. 130. Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde.

§. 131. Die im §. 7. vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungsurkunde ausgesetzt.

§. 132. Änderungen, welche die künftige Preussische Wehrverfassung und das allgemeine Deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Verlegt von M. Simion in Berlin, Spandauerstraße Nr. 2a.

(Preis: 1 Egr.)

Druckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin, Oberwallstraße 10.